

Az.: 5 RKn 37/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

[illegible]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.

2.

3.

4

5. a) die Arbeitnehmer:

[illegible]

- 2 -

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Prozeßbevollmächtigter:

b) die weiteren Arbeitnehmer:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 1972 und des Sozialgerichts München vom 13. Mai 1971 aufgehoben. Auf die Klage wird der Bescheid des Bundesversicherungsamts vom 24. Januar 1969 aufgehoben.

Die Beklagte hat den beigeladenen Arbeitnehmern zu 5. die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten; im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

I.

Die Gipsgrube Obrigheim (O.) im Landkreis Mosbach/Baden gehört - neben einer Vielzahl anderer Werke - der beige-ladenen Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft (AG). In der Grube wird Rohgipsgestein ausschließlich im Untertagebau gewonnen.

Unter dem 12. Juli 1924 hatte der Reichsarbeiterminister (RAM) gemäß § 2 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) vom 23. Juni 1923 zunächst entschieden, daß "der Betrieb der Gipsgrube O." knappschaftspflichtig sei. Auf den Antrag der AG und der berechtigten Arbeitnehmer befreite der RAM mit Erlaß vom 23. Dezember 1926 den Grubenbetrieb gemäß § 4 RKG idF der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 von der Knappschaftsversicherung. Entsprechend ist in der Folge verfahren worden.

Am 20. Mai 1964 beantragte der Betriebsrat der Gipsgrube O. bei der Süddeutschen Knappschaft - Rechtsvorgängerin der Klägerin -, die Beschäftigten der Grube wieder in die knappschaftliche Rentenversicherung aufzunehmen. Diesen Antrag reichte die Knappschaft, nachdem sich die Beschäftigten mit großer Mehrheit für ihn ausgesprochen hatten, als Antrag auf Widerruf der Befreiung gem. § 7 der Verordnung (VO) vom 19. Mai 1941 befürwortend an das Bundesversicherungsamt (BVA) weiter und verwies bezüglich dessen Entscheidungszuständigkeit auf einen Erlaß des Bundesministers für Arbeit (BMA). Die AG widersetzte sich diesem Antrag.

Mit dem streitigen Bescheid vom 24. Januar 1969 "wird" vom BVA "festgestellt, daß die von der Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft ... betriebene Gipsgrube Obrigheim kein knappschaftlicher Betrieb im Sinne von § 2 des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

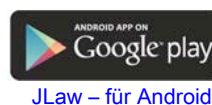
Reichsknappschaftsgesetzes ist". in der Begründung heißt es, das BVA habe gemäß § 2 Abs.4 RKG vorrangig zu entscheiden, ob es sich bei der Gipsgrube um einen knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 RKG handele. Sei dies zu verneinen, so sei die Frage gegenstandslos, ob die Befreiung von der knappschaftlichen Versicherung zu widerrufen sei. An einer neuen Entscheidung über die Frage nach der Knappschaftlichkeit des Betriebs sei das BVA nicht durch die bejahende Entscheidung des RAM vom Jahre 1924 gehindert, weil sich der Sachverhalt seither durch Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 RKG dahin geändert habe, daß ein Betrieb der Industrie der Steine ein knappschaftlicher Betrieb nur dann sei, wenn er "überwiegend" unterirdisch betrieben werde. Die Gipsgrube Obrigheim sei nur ein unselbständiger Teil der Betriebseinheit, die sich aus der Grube und dem in der Nähe gelegenen Gipswerk Neckarzimmern zusammensetze. Bei dieser Sach- und Rechtslage könne die im Jahre 1926 ausgesprochene Befreiung von der knappschaftlichen Versicherung nicht mit der Wirkung widerrufen werden, daß die vom antragsstellenden Betriebsrat gewünschte knappschaftliche Versicherung eintrete. Diesen Bescheid stellte das BVA der AG und der Knappschaft zu.

Die von der Knappschaft mit dem Ziel der Aufhebung dieses Bescheides erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 29. Juni 1972 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung u.a. der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 13. Mai 1971 zurückgewiesen und in der Begründung ausgeführt: Bei Beantwortung der Frage, wann ein knappschaftlicher Betrieb vorliege, sei vom arbeitsrechtlichen Begriff des Betriebs auszugehen. Dessen Mindestvoraussetzungen an Eigenständigkeit genüge die Gipsgrube O. nicht. Diese sei in technischer und organisatorischer Hinsicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in das Gesamtunternehmen der AG eingegliedert und daher eine völlig unselbständige Betriebsstätte. Selbst wenn die Gipsgrube O. und das Gipswerk Neckarzimmern auf Grund der bestehenden engen Beziehungen zusammen als selbständiger Teilbetrieb der AG angesehen würden, könnte diese Betriebs- einheit nicht als knappschaftlicher Betrieb angesehen werden, weil in ihr nicht die überwiegende Zahl der Beschäftigten unter Tage tätig sei.

Gegen dieses Urteil hat die Knappschaft die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor, als Betrieb im Sinne der Knappschaftsversicherung müsse jede Gewinnungs- stätte innerhalb eines Unternehmens gelten, die auf die bergmännische Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen unter Tage ausgerichtet sei, wobei es auf die Selbständigkeit der Gewinnung innerhalb eines Unternehmens nicht ankomme.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid des Bundesversicherungsamts vom 24. Januar 1969 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

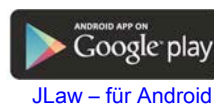
Sie ist der Auffassung, daß unselbständige bergmännische Gewinnungsstätten eines Unternehmens keinen knappschaftlichen Betrieb darstellen könnten.

Von den Beigeladenen schließen sich dem Antrag und den Ausführungen der Klägerin die Arbeitnehmer der Gipsgrube O. zu 5 a) an.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) schließen sich den Ausführungen der Beklagten an, die LVA auch deren Anträgen.

Die AG und deren Betriebskrankenkasse haben sich nicht geäußert.

II.

Die Revision ist zulässig und begr

Zunächst ist zu ermitteln, welchen Verfügungssatz oder welche Verfügungssätze der streitige Bescheid des BVA vom 24. Januar 1969 enthält. Er ist insoweit nicht eindeutig. Das BVA hat ausdrücklich nach § 2 Abs. 4 RKG in der bis zum 31. Juli 1969 gültig gewesenen Fassung (vgl. Art. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 4 § 26 des Bundesknappschafts-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969) entschieden, daß die Gipsgrube O. kein knappschaftlicher Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 aaO ist. Darüber hinaus hat sich das BVA im letzten Absatz der Begründung seines Bescheides ablehnend zum Antrag der Arbeitnehmer der Gipsgrube geäußert, die vom RAM im Jahre 1926 ausgesprochene Befreiung von der Knappschaftsversicherungspflicht zu widerrufen. Der danach möglichen Annahme, daß das BVA mit dem angefochtenen Bescheid auch über den genannten Antrag der Arbeitnehmer der Grube ablehnend entschieden hat, stehen jedoch die Ausführungen des BVA unter Abschnitt B 1 seines Bescheides entgegen, in dem es eine Entscheidung über diesen Antrag ausdrücklich für "gegenstandslos" erklärt, wenn die Grube – was es bejaht – kein knappschaftlicher Betrieb sei. Hiernach kann nicht davon ausgegangen werden, daß das BVA im streitigen Bescheid über den Widerrufs Antrag der Arbeitnehmer bereits entschieden hätte. Es kann daher dahinstehen, ob die klagende Knappschaft von einer Weigerung des BVA, die Befreiung von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

knappschaftlichen Versicherung zu widerrufen, überhaupt rechtlich betroffen sein und gegen sie mit der Klage nach § 54 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgehen könnte. Die Aufhebung der vom BVA auf § 2 Abs. 4 RKG gestützten Entscheidung kann die Klägerin jedenfalls mit der Aufhebungs-klage verlangen; dies allein hat sie auch nach Wortlaut und Sinn ihrer Anträge und Ausführungen getan.

Die zulässige Aufhebungs-klage der Klägerin ist auch be-gründet. Zu diesem rechtlichen Ergebnis gelangt der Senat, ohne entscheiden zu müssen, ob die Gipsgrube O. knappschaft-licher Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 RKG ist oder nicht ist: Dies ist nämlich durch den Erlaß des RAM vom 12. Juli 1924 auf Grund der auch vom BVA angezogenen Bestimmung - zur Zeit des RAM-Erlasses § 2 Abs. 3 RKG, zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Bescheides § 2 Abs. 4 RKG - bereits rechtsverbindlich bejaht. Die der Gipsgrube O. die Eigenschaft eines knappschaftlichen Betriebes ab-sprechende Entscheidung des BVA enthält die Rücknahme des RAM-Erlasses vom Jahre 1924.

Es bedarf keiner Prüfung, ob dieser Erlaß etwa von Anfang an rechtswidrig war. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, hätte ihn das BVA nicht zurücknehmen dürfen. Dem stand bereits der Umstand entgegen, daß das Amt von nie-mandem zum Zwecke der Klärung von "Zweifeln" im Sinne des § 2 Abs. 4 RKG um eine neue Entscheidung zur Eigenschaft der Gipsgrube O. als knappschaftlicher Betrieb angegangen worden war. Solche Zweifel sind von den Beteiligten nicht geäußert worden; dafür bestand auf Grund der mehrfach ge-nannten Entscheidung des RAM vom Jahre 1924 auch kein Anlaß. Auch in ihrem Antrag auf Widerruf der 1926 ausge-sprochenen Befreiung von der Knappschaftsversicherung haben die Arbeitnehmer der Gipsgrube schlüssig vorausgesetzt, daß diese ein knappschaftlicher Betrieb ist. Von Amts wegen und

- 8 -



- 8 -

ohne zur Klärung herangetragener Zweifel angegangen worden zu sein, durfte das BVA im Rahmen des § 2 Abs. 4 aaO keine neue Entscheidung treffen. Nach Ursprung, Sinn und Zweck dieser Vorschrift hatte das BVA überdies - nach dem im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides geltenden Recht nicht anders als nach früherem Recht - im Rahmen des § 2 Abs. 4 RKG anstelle der für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten an sich zuständigen Stellen darüber zu befinden, ob ein Betrieb knappschaftlich ist. Aus beidem folgt, daß das BVA auf Grund der genannten Vorschrift nur auf Antrag zu entscheiden gehabt hätte; dann aber hätte es eine Entscheidung nach § 2 Abs. 4 RKG auch nur auf Antrag zurücknehmen können.

Darüber hinaus folgt aus der Rechtsnatur einer Entscheidung aus § 2 Abs. 4 RKG, daß sie nur geändert werden kann, wenn sich die für ihren Erlass maßgebend gewesenen Verhältnisse grundlegend geändert haben: Die Entscheidung nach dieser Vorschrift bezweckt gerade, daß Zweifel der Versicherten, Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger über die Eigenschaft einer bergmännisch betriebenen Gewinnungsstätte als knappschaftlicher Betrieb für die Zukunft beseitigt und beständige klare Verhältnisse geschaffen werden. Einen Beleg hierfür liefert § 2 Abs. 3 Satz 2 RKG vom 23. Juni 1923, dem ab 1. Juli 1926 § 2 Abs. 4 Satz 2 RKG entsprach. Nach dieser Vorschrift, die ab 1. Januar 1954 durch das SGG abgelöst worden ist (§ 224 Abs. 3 Nr. 4), war die Entscheidung des RAM für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber "bindend", d.h. materiell rechtskräftig (vgl. Mansfeld/Pohle, Kommentar zum RKG, S. 43). Damit ist für das "Versicherungsverhältnis einzelner Arbeitnehmer" ausdrücklich bestimmt, was für die Entscheidung aus § 2 Abs. 4 (Satz 1) RKG ihrer Zweckbestimmung nach allgemein zu gelten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Entgegen der Auffassung des BVA ist seit dem Erlaß des RAM vom Jahre 1924 keine Änderung in den Umständen eingetreten, die für die Entscheidung über die Eigenschaft der Gipsgrube O. als knappschaftlicher Betrieb maßgeblich sein könnte. Eine solche Änderung liegt insbesondere nicht darin, daß durch das RKG-Änderungsgesetz vom 25. Juni 1926 in § 2 Abs. 1 Satz 2 RKG das Wort "überwiegend" eingefügt worden ist: Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt wird in der Grube nicht anders wie im Jahre 1924 auch heute noch das Rohgipsgestein ausschließlich unterirdisch gewonnen, so daß sich durch die Gesetzesergänzung vom Jahre 1926 für die Gipsgrube O. nichts geändert haben kann. Eine Änderung der Verhältnisse ist auch nicht dadurch eingetreten, daß der RAM im Jahre 1926 den Grubenbetrieb von der Knappschaftsversicherung befreit hat; diese Befreiung setzt vielmehr voraus, daß die Grube ein knappschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes ist.

Bei unveränderten Verhältnissen war demnach das BVA nicht berechtigt, die Entscheidung des RAM vom 12. Juli 1924 auf Grund der gleichen Bestimmung zurückzunehmen und durch eine inhaltlich entgegengesetzte Entscheidung zu ersetzen. Vielmehr bleibt das BVA ebenso wie die Beteiligten - Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Rentenversicherungsträger - an diese Entscheidung gebunden.

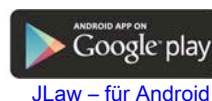
Der angefochtene Bescheid entbehrt daher der Rechtsgrundlage. Er war, zusammen mit den ihn billigenden Urteilen der Vorinstanzen, aufzuheben.

Über den Antrag der Arbeitnehmer der Gipsgrube, die Befreiung von der Knappschaftsversicherung zu widerrufen, wird das BVA nunmehr noch zu entscheiden haben.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Im Kostenpunkt stützt sich die Entscheidung auf § 193
Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)